



Rechtsgrundlagen

Erstellt auf der Grundlage des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).

Zeichenerklärung

- SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Zweckbestimmung:** Ferienhausgebiete
- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**
- Festsetzungsschablone:**

Bezeichnung des Plangebietes / Art der baulichen Nutzung	Grundfläche (GR) (§ 16 BauNVO)
Bauweise (§ 22 BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 14 BauNVO)
Oberrante baulicher Anlagen als Höchstmaß über NNH (§ 16 BauNVO)	Oberrante Fertigfußböden Erdgeschoss als Mindestmaß über NNH (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Dachneigung als Höchstmaß (§ 9 Abs. 4 BauGB)	
- Bauweise:**
 - O** offene Bauweise
 - E** nur Einzelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - private Verkehrsfläche
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - private Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Erhaltung Bäume**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Waldabstand baulicher Anlagen nach LWaldG
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene Nutzungsartengrenze
 - vorhandene Böschung
 - vorhandene Gebäude mit Bezeichnung und Hausnummer
 - vorhandene Höhen
 - Laubbaum
 - Nadelbaum
 - Zaun
 - Standort Bohrsondierung (01/2012)
- Grenzkpunkte**
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung
 - geplante Grundstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO
 - In den Sondergebieten, die der Erholung dienen, mit dem Zweckbestimmten Ferienhausgebiete sind zulässig:
 - Ferienhäuser,
 - Ferienwohnungen,
 - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Aufsichts- und Betriebschaffspersonen für im Geltungsbereich ansässige Unternehmen.
 - Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO
 - Aufenthaltsräume im Erdgeschoss (Höhenlage unterhalb 2,55 m ü. NNH) sind unzulässig.
 - Überbauung Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Das Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen über die Baugrenze in geringfügigem Ausmaß ist für Dachoberstände, Gesimse und Vorbauten wie Balkone und Erker zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,50 m von der Außenwand hervortreten und max. 1/3 der Gebäudelänge des Haupthauses betragen.
 - Mindestmaße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO
 - Die Größe der Baugrundstücke in den festgesetzten Sondergebieten muss mindestens 400 m² betragen.
 - Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO
 - Nebengebäude sind nur als Anbauten der Hauptgebäude zulässig. Pro Hauptgebäude ist ein Nebengebäude mit einer Grundfläche von höchstens 30 m² zulässig.
 - Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO
 - Pro Ferienwohnung ist ein Stellplatz oder ein Carport zulässig.
 - Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A, B, C und D zugleich Straßenbegrenzungslinie.
 - Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Zur Befestigung von Ein- und Zufahrten, Stellplätzen und Fußwegen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenporiges Pflaster, Rastersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserrechtlich herzustellen.
 - Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, über begrünte Mulden mit einer Fläche von mindestens 20 % der Grundstücksgröße zu versickern.
 - Innerhalb der privaten Grünflächen des Bebauungsplans sind zur Verfestigung der Brutalität der Avifauna sowie als Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse wie Vogel Nisthilfen an einer geeigneten Konstruktion oder an zu erhaltenden Bäumen anzubringen:
 - 2 Nisthöhlen mit einem Brutraum Ø 12 cm, Flugloch 26 mm
 - 2 Nisthöhlen mit einem Brutraum Ø 12 cm, Flugloch 32 mm
 - 20 napfförmige Kunstnester (ca. H: 11 cm / B: 25 cm / T: 14 cm) bzw. Nestgrundlagen (ca. H: 8 cm / B: 12 cm / T: 7 cm) für Rauchschwaben
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Auf den Grünflächen, die mit dem Planzeichen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer Flächengröße von 2.530 m² ist eine Gehölzliste aus Bäumen, Sträuchern und Heistern zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen ist ein Bestand von 100 Bäumen zu sichern. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und durch Nachpflanzungen zu ergänzen. Es sind weiterhin auf 820 m² Fläche 290 Sträucher und 40 Heister zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Gehölze untereinander beträgt für Sträucher 1,5 m und für Heister 3 m sowie 1,5 m zwischen den Reihen. Darüber hinausgehende Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind jeweils Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzliste 1 zu verwenden.
 - Die Grünfläche mit Zweckbestimmung 'Parkanlage', mit einer Fläche von 5.485 m², ist unter Erhaltung des wertebestimmten Baumbestandes als Park mit waldartigen Charakter zu entwickeln. Der Bestockungsgrad soll 5 Bäume pro angelegene 100 m² nicht unterschreiten. Auf zuvor angelegten Flächen sind heimische standortgerechte Bäume gemäß Arten- und Pflanzqualitäten der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
 - Innerhalb des Sondergebietes ist pro angelegene 200 m² Grundstücksfläche ein mittel- bis großkröniger Laubbau gemäß Arten- und Pflanzqualitäten der Pflanzliste 1 oder 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestehende Bäume sind auf diese Pflanzverpflichtung anzuerkennen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V)

- Dachgestaltung
- Dächer sind als Flachdächer oder Putzdächer mit einer Neigung bis maximal 25 Grad auszuführen.
- Dachdeckungen aus Rohr sind unzulässig.
- Fasadengestaltung
 - Die Fassaden der Einzelhäuser sind als Putzfassaden in Verbindung mit Naturstein-, Holz- oder Kunstwerkstoffelementen auszuführen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1

BÄUME / GROSSTRÄUCHER

Artenname	Hei. Höhe
Fagus sylvatica	125 - 150 cm
Quercus petraea	125 - 150 cm
Quercus robur	125 - 150 cm
Carpinus betulus	125 - 150 cm
Fraxinus excelsior	150 - 200 cm
Sorbus aucuparia	100 - 150 cm
Prunus avium	100 - 150 cm
Malus sylvestris	100 - 150 cm
Pyrus pyraster	100 - 150 cm

STRÄUCHER

Artenname	Str. Höhe
Euonymus europaeus	60 - 100 cm
Prunus spinosa	60 - 100 cm
Prunus padus	60 - 100 cm
Rosa canina	60 - 100 cm
Crataegus laevigata	60 - 100 cm
Crataegus monogyna	60 - 100 cm
Lonicera xylosteum	60 - 100 cm
Rubus fruticosus	2), bewurzelter Ausläufer
Rubus idaeus	2), bewurzelter Ausläufer

Pflanzliste 2

Artenname	Hochstamm, Stammumfang
Acer campestre	16 - 18 cm
Acer pseudoplatanus	16 - 18 cm
Alnus glutinosa	16 - 18 cm
Betula pendula	16 - 18 cm
Corylus colurna	16 - 18 cm
Sorbus aucuparia	16 - 18 cm
Sorbus intermedia	16 - 18 cm
Schwedische Mehlbeere	16 - 18 cm
Spilth's Eria	16 - 18 cm
Weißrindige Himalayabirke	16 - 18 cm
Apfelzorn	16 - 18 cm
Scharlach-Weißdorn	16 - 18 cm
Röttdorn	16 - 18 cm
Ginkgo	16 - 18 cm
Biancaneve	16 - 18 cm
Amerikanischer Amberbaum	16 - 18 cm
Scharlach-Kirsche	16 - 18 cm

Hinweise

- Bodenentkämmer**
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V 1998, S. 12) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkundliche bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- Hochwasserschutz/Überflutungsgefahr**
 - Das Bemessungshochwasser (BHW) ist für den Küstenabschnitt, ohne Beachtung des zu erwartenden Wellenaufbaus, mit 2,40 m HN (entspricht 2,35 m NNH) festgeschrieben.
 - Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.
 - Aus der Realisierung des Vorhabens können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.
- Alllasten**
 - Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf Alllastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V i. V. m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03. Juni 2010) sowie dem Umweltamt des Landkreises Rügen abzustimmen.
- Abfallentsorgung**
 - Die Mülltonnenentsorgung erfolgt am Tag der Abholung von der im Plangebiet als "Straßenverkehrsfläche" gekennzeichneten Fahrstraße. Abfallbehälter und -säcke sind von den Anwesenden während der privaten Straßenverkehrsfläche entfernt zu werden. Die Entsorgung durch die "Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) dargestellten Abfallstellplatz zu bringen.
- Naturschutzfachliche Kompensation nach § 15 Abs. 2 NatSchG i. V. m. dem Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung von Wald nach § 15 Abs. 5 LWaldG**
 - Da der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf nicht vollständig durch die planungsrechtlichen Festsetzungen 9.1, 9.2 und 9.3 innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden kann, bedarf es zusätzlicher Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen. Als multifunktionale Ersatzmaßnahme dient die im Zuge der Umwandlung von Wald zu bringende Ersatzaufforstung. Hierzu ist auf einer Fläche der Gemarkung Dungenweitz, Flur 2, Flurstück 10 auf 14,292 m² eine Ersatzaufforstung von Ackerland vorzunehmen. Innerhalb dieser Fläche sind 11,895 m² als Laubmischwald und 2,403 m² als Waldrand anzulegen. Es sind mit dem Forstamt Abthagen-Rügen und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte standortgerechte, heimische Forstpflanzen zu verwenden. Die Durchführung der Maßnahme ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt mit Rechtskraft des Bebauungsplans.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.2.2008. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.3.2008 bis 8.4.2008 erfolgt.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Die für Raumordnung und Landespaltung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Offenlage in der Zeit vom 17.5.2011 bis zum 31.5.2011 durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 2.6.2011 bis 20.6.2011 erfolgt. Zusätzlich wurden im genannten Zeitraum die Unterlagen unter www.b-planpool.de veröffentlicht.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.4.2011 frühzeitig nach § 41(1) BauGB unterrichtet und zur Ausübung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 13.6.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Die Gemeindevertretung hat am 9.5.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen am 9.5.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit dem Umweltbericht (und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen) haben in der Zeit vom 5.7.2012 bis 7.8.2012 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 18.6.2012 bis 5.7.2012 öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurden im genannten Zeitraum die Unterlagen unter www.b-planpool.de veröffentlicht.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger nach § 3(2) BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB am 13.03.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 13.03.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2013 gebilligt.
 - Glowe, d. 18.4.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 am 11.07.2008 wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt Vorpommern-Rügen

11. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt.

Glowe, d. 18.4.2013 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

12. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Miet auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 18.03.2013 bis 11.04.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 11.04.2013 in Kraft getreten.

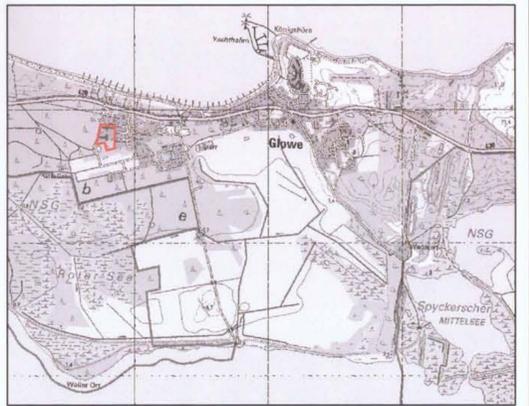
Glowe, d. 14.5.2013 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Präambel:

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 Ferienhaussiedlung "An der Schaabe" der Gemeinde Glowe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Aufgrund des § 10 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 LBAuO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde vom 13.03.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 Ferienhaussiedlung "An der Schaabe" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Glowe, den 14.5.2013



Übersichtskarte (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

Gemeinde Glowe
Landkreis Vorpommern - Rügen

Bebauungsplan Nr. 18
Ferienhaussiedlung "An der Schaabe"

Planungsträger: Gemeinde Glowe
Ernst - Thälmann - Str. 37
18551 Sagard

Planverfasser: ISP
Ingenieurgesellschaft mbH
Vor dem Mühlenort 1
14712 Rathenow

Projekt-Nr.: 3006009
Steinbrecher u. Partner
Vor dem Mühlenort 1
14712 Rathenow